

### **Warum werden überhaupt Daten erhoben?**

Die Gemeinde Oedheim muss über die Aufnahme der Kinder in die Ganztages- und Kernzeitbetreuung entscheiden. Sie hat zur Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu begleiten. Bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder orientieren die Betreuerinnen und Betreuer ihre Angebote am Alter, am Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation, an der ethnischen Herkunft, sowie an den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen die Betreuerinnen und Betreuer in der Ganztages- und Kernzeiteinrichtung Informationen über das Kind, die Eltern (personenbezogene Daten).

### **Warum dürfen Daten überhaupt erhoben werden?**

Das Datenschutzrecht erlaubt der Ganztages- und Kernzeiteinrichtung für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben. Die Erhebung ist auf die zur Umsetzung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Daten zu beschränken.

Soweit darüber hinaus noch Bedarf an personenbezogenen Daten besteht, dürfen diese nur mit Einwilligung erhoben werden (soweit ein Erheben auf Grundlage einer Einwilligung zulässig ist).

### **Was geschieht mit den Daten?**

Diese personenbezogenen Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei wird streng darauf geachtet, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nachdem Ihr Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Nur wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen (z.B. bei gewährten Fördermaßnahmen), dürfen Daten länger aufbewahrt bzw. weitergegeben werden, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt oder Eltern eingewilligt haben.

### **Haben Sie ein Recht auf Auskunft?**

Sie dürfen immer wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person und zu Ihrem Kind (wenn Sie personenberechtigt sind) gespeichert werden. Der Träger ist verpflichtet, die entsprechenden Regelungen einzuhalten. Die Leitung der Ganztages- und Kernzeitbetreuung gibt Ihnen diese Auskunft gerne. Sie informiert auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes. Wenn Informationen an andere Stellen (z.B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule oder Schulsozialarbeiterin) weitergegeben werden sollen, informieren Sie die Leitung der Ganztages- und Kernzeitbetreuung umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Hierfür wird Ihre schriftliche Einwilligung eingeholt, falls nicht ein Gesetz verlangt, dass diese Daten übermittelt werden.

### **Wen können Sie ansprechen?**

Verantwortlich für den Umgang mit den personenbezogenen Daten ist die Leitung der Ganztages- und Kernzeitbetreuung. Wenn Sie Fragen zum Umgang mit Ihren Daten oder denen Ihres Kindes haben, können Sie diese jederzeit ansprechen.

### **Warum werden Sie gelegentlich auch um eine Einwilligung gebeten?**

Gelegentlich wird die Leitung der Ganztages- und Kernzeitbetreuung an Sie mit der Frage herantreten, ob Sie weitere personenbezogene Daten mitteilen wollen, um einen reibungslosen Ablauf der Betreuung zu gewährleisten, wie z.B. das Kind geht danach in die AG/Verein/Förderkurs/Schwimmunterricht. Genauerer hierzu wird in der Ihnen ausgehändigte Einwilligungserklärung erläutert. Mit der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu. Dabei gilt: Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (schriftlich gegenüber der Leitung oder dem Träger).

### **Was ist mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil?**

Daten über das Kind oder den sorgeberechtigten Elternteil dürfen nicht an den nichtsorgeberechtigten Elternteil weitergegeben werden. Bei gemeinsamer Sorge haben beide Sorgeberechtigten das Recht auf Auskunft zu allen Daten des Kindes und zu allen eigenen Daten – nicht jedoch das Recht auf Auskunft zu Daten des anderen Sorgeberechtigten.

### **Wie lange werden Daten aufbewahrt?**

Grundsätzlich gilt: Personenbezogene Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen bzw. zu vernichten. Das gilt auch für die Daten der Kinder (und deren Eltern), die die Einrichtung verlassen haben. Sollen Daten länger aufbewahrt werden, muss es hierfür eine Rechtsgrundlage geben oder die Eltern müssen eingewilligt haben. Dies gilt unabhängig von der Art des Datenträgers (Papier, Festplatte, Netzwerk). Laufen Gerichtsverfahren oder sind Verwaltungsvorgänge noch nicht abgeschlossen kann es sein, wenn aus bestimmten Anlass Schadenersatzpflichten nicht auszuschließen sind oder Aufbewahrungspflichten bestehen. Die Dauer der Aufbewahrungspflicht richtet sich nach der dienstlichen Notwendigkeit und etwaigen Rechtsvorschriften. Archivrechtliche Anforderungen sind zu beachten. In all diesen Fällen – die zudem überprüft werden müssen – dürfen nur die dafür relevanten Datenarten weiter aufbewahrt werden, keinesfalls die Daten.

Zulässig ist, den Eltern anzubieten, die Dokumentation sowie Zeichnungen und andere Werke der Kinder mitzunehmen, wenn Sie die Einrichtung verlassen; bei Ton- und Videoaufzeichnungen nur zu den Teilen, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

### **Kooperationen mit der Grundschule und anderen Stellen**

Eine Kooperation sowie ein Austausch ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern möglich.

### **Gibt es gesetzliche Meldepflichten?**

Es gibt gesetzliche Meldepflichten für den Träger, die den Betrieb der Einrichtung betreffen (z.B. Mitteilung von Qualifikationen). In Bezug auf Eltern und Kinder gibt es gesetzliche Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz.

### **Wo findet man weitere grundlegende Informationen zum Datenschutz?**

Unter [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de) sind das Landesdatenschutzgesetz und Hinweise dazu dargestellt, sowie das Bundesdatenschutzgesetz und EU-Richtlinien zum Datenschutz. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de).

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN**

**Ich/Wir erteilen für mein/unser Kind**

<b>Name:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Anschrift:</b>	

**folgende Einwilligungen:**

**Kooperation Grundschule / Schulsozialarbeit**

Austausch über den Entwicklungsstand (Hausaufgaben, Verhalten)

ja  nein

**Bilder in der Kernzeit**

Erstellung, Be- und Verarbeitung, Speicherung; Gruppenfotos und Einzelfotos in der Einrichtung auslegen bzw. aufhängen; Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und der Homepage der Gemeinde Oedheim

**Gruppenfotos**

ja  nein

**Einzelfotos**

ja  nein

### Veröffentlichung der Bilder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oedheim

ja  nein

### Veröffentlichung der Bilder auf der Homepage der Gemeinde Oedheim

ja  nein

### Veröffentlichung personenbezogener Daten

Es wird nur der Vorname des Kindes veröffentlicht

ja  nein

### Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

(Speziell bei Ferienbetreuung)

Ausflüge, Spaziergänge und andere Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilzunehmen.

ja  nein

### Nutzung Privatautos

(Speziell bei Ferienbetreuung)

Für Ausflüge, Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, werden ausnahmsweise Privatautos genutzt. Ebenso werden Kindersitze der Kinder benötigt.

ja  nein

---

Nach Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine Löschung der gespeicherten Daten (Papier, Festplatte, Netzwerk).

**VERPFLICHTUNG AUF DIE VERTRAULICHKEIT**

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg sind personenbezogene Daten dergestalt zu verarbeiten, dass die Rechte der Betroffenen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden.

Nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu bearbeiten, die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, so kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften kann zum Ausschluss des Kindes aus der Ganztages- und Kernzeitbetreuung führen.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses fort.

Hiermit erkläre ich die Verpflichtung über Vertraulichkeit gelesen und verstanden zu haben, und die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärung gemäß den gesetzlichen und den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig aktualisiert wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte(r)**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte(r)**

Bitte beachten Sie, die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen sorgeberechtigten Personen zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

## VERPFLICHTUNG AUF DIE VERTRAULICHKEIT

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg sind personenbezogene Daten dergestalt zu verarbeiten, dass die Rechte der Betroffenen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden.

Nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu bearbeiten, die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, so kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften kann zum Ausschluss des Kindes aus der Ganztages- und Kernzeitbetreuung führen.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses fort.

Hiermit erkläre ich die Verpflichtung über Vertraulichkeit gelesen und verstanden zu haben, und die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärung gemäß den gesetzlichen und den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig aktualisiert wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte(r)**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte(r)**

Bitte beachten Sie, die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen sorgeberechtigten Personen zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

## UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG

gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Kind

<b>Name:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Anschrift:</b>	

war erkrankt.

Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung nicht mehr zu befürchten. Insoweit bestehen bezüglich des Besuchs der Ganztagesbetreuung keine Bedenken.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte(r)

## **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



## **Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten**

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen
- (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)